# **Amtsblatt**

# für den Landkreis Lüneburg



38. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 05.12.2012

Nr. 11a

#### Inhaltsverzeichnis

- A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg
- B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur Durchführung einer Bürgerbefragung über die Einstellung einer Ortsumfahrung der Gemeinde Barendorf in den

- C. Bekanntmachungen der Zweckverbände
- D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale). Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg, e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten. Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

# Rahmensatzung der Gemeinde Barendorf für Bürgerbefragungen gemäß § 35 NKomVG

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung am 03.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Bürgerbefragung

Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde im Einzelfall eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Der Beschluss ergeht in Form einer gesonderten Durchführungssatzung. Die Befragung dient der Unterstützung der Entscheidungsfindung. Das Ergebnis der Befragung ist rechtlich nicht bindend. Befragungen zu unterschiedlichen Fragestellungen können verbunden am gleichen Tag oder im gleichen Zeitraum erfolgen.

### § 2 Gegenstand der Befragung

Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll, ist in der gesonderten Durchführungssatzung darzustellen. Unzulässig ist eine Bürgerbefragung über

- 1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
- 2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde,
- 3. die Haushaltssatzung der kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
- 4. die Jahresrechnung der Gemeinde,
- 5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
- 6. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten oder
- 7. Angelegenheiten, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen.

#### § 3 Stimmberechtigung, Abstimmungsgebiet

- (1) Zur Teilnahme an einer Bürgerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums im Abstimmungsgebiet zur Wahl der Mitglieder des Rates berechtigt wären.
- (2) Das Abstimmungsgebiet erstreckt sich auf das Gemeindegebiet.

### § 4 Abstimmungsorgane

- (1) Abstimmungsleitung ist die amtierende Gemeindewahlleitung für die letzte Kommunalwahl. Findet die Bürgerbefragung gleichzeitig mit einer Kommunalwahl statt, ist die Gemeindewahlleitung auch gleichzeitig die Abstimmungsleitung. Der Rat kann abweichend hiervon eine Abstimmungsleitung festlegen. Die Sätze 1 3 gelten auch für die stellvertretende Abstimmungsleitung.
- (2) Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses nimmt der Verwaltungsausschuss wahr.

#### § 5 Stimmberechtigtenverzeichnis

- (1) Die Gemeinde legt für jede Befragung ein Verzeichnis der stimmberechtigten Personen nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Die Eintragung der Stimmberechtigten in das Stimmberechtigtenverzeichnis erfolgt von Amts wegen. Das Verzeichnis soll sich nach Straßen und Hausnummern gliedern. Bei verbundenen Abstimmungen wird ein gemeinsames Stimmberechtigtenverzeichnis geführt. Findet die Bürgerbefragung gleichzeitig mit einer Kommunalwahl statt, ist das Wählerverzeichnis auch gleichzeitig das Stimmberechtigtenverzeichnis.
- (2) Stimmberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können sie das Verzeichnis nach seiner Aufstellung mindestens eine Woche werktags (Montag bis Freitag) während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde Ostheide einsehen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.
- (3) Anträge auf Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses sind nur bis zum Ende der Einsichtnahmefrist möglich. Nach Beginn der Einsichtnahmefrist sind Änderungen im Stimmberechtigtenverzeichnis nur zulässig
  - 1. aufgrund einer Entscheidung über einen Berichtigungsantrag oder
  - 2. von Amts wegen, wenn das Stimmberechtigtenverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist und ein Berichtigungsantrag nicht gestellt ist.

(4) Das Stimmberechtigtenverzeichnis kann bis zum Befragungsbeginn in automatisierter Form geführt werden. Spätestens mit Beginn der Befragung ist ein Ausdruck des Stimmberechtigtenverzeichnisses zu erstellen, in dem zu vermerken ist, wer seine Stimme abgegeben hat.

#### § 6 Verfahren

- (1) Zeit und Ort sowie das n\u00e4here Verfahren der Befragung sind in der Durchf\u00fchrungssatzung zu regeln. Im \u00dcbrigen gelten die Vorschriften des Nieders\u00e4chsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Nieders\u00e4chsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder die Durchf\u00fchrungssatzung ausdr\u00fccklich abweichende Regelungen festlegt.
- (2) Befragungen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, am gleichen Tag mit Wahlen und anderen Abstimmungen verbunden durchgeführt werden.

### § 7 Stimmzettel, Beantwortung der Fragen

- (1) Die Befragung wird auf Vordrucken durchgeführt, die durch die Abstimmungsleitung bereit gestellt werden.
- (2) Zum Gegenstand der Befragung werden in der Durchführungssatzung Fragen formuliert, die mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten sind. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten. Die Antworten erfolgen durch Ankreuzen der mit "Ja" und "Nein" bezeichneten Kästchen oder soweit Varianten befragt werden durch Ankreuzen eines Kästchens, das der auszuwählenden Variante zugeordnet ist. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn
  - 1. kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
  - 2. der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist oder
  - 3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

## § 8 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Sofern nach der Durchführungssatzung Abstimmungsvorstände gebildet wurden, müssen während der Abstimmzeit mindestens zwei und bei der Ergebnisermittlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Abstimmungsvorstandes anwesend sein. Nach dem Ende der Abstimmzeit stellt der Abstimmungsvorstand fest, wie viele gültige Stimmen abgegeben worden sind und wie viele ungültig sind. Bei den gültigen Stimmen wird festgestellt, auf welche der Antwortmöglichkeiten sie entfallen. Der Abstimmungsvorstand fertigt über das Ergebnis eine Abstimmungsniederschrift. Das Ergebnis wird an die Gemeinde gemeldet. Dort werden die Ergebnisse zusammengefasst und an die Abstimmungsleitung weitergeleitet.
- (2) Wenn keine Abstimmungsvorstände gebildet wurden, hat die Gemeinde das Ergebnis zu ermitteln, in einer Abstimmungsniederschrift einzutragen und diese an die Abstimmungsleitung weiterzuleiten.
- (3) Die Abstimmungsleitung stellt die Meldungen zum vorläufigen Ergebnis zusammen. Der Abstimmungsausschuss stellt unverzüglich das endgültige Ergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet fest.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts über die Feststellung von Wahlergebnissen mit Ausnahme der Vorschriften über Briefwahlen entsprechend.

#### § 9 Bekanntmachungen

Die Abstimmungsleitung macht den Befragungstermin, den Befragungszeitraum, die Einsichtnahmefrist in das Stimmberechtigtenverzeichnis und die Ergebnisse der Befragung öffentlich bekannt. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gelten die Regelungen der Hauptsatzung, soweit nach dem NKWG und der NKWO in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes gilt.

#### § 10 Kosten der Befragung

Werden Abstimmungsvorstände gebildet, erhalten die Mitglieder eine Entschädigung von 20,00 €, die durch die die Samtgemeinde ausgezahlt wird. Findet die Befragung gleichzeitig mit einer Wahl oder einer Abstimmung statt, ermäßigt sich die Entschädigung auf 10 €.

#### § 11 Ausnahmen

Die Durchführungssatzung kann von dieser Satzung abweichende Regelungen treffen.

### § 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Barendorf, am 03.12.2012

Sievers

Gemeindedirektor

#### Satzung der Gemeinde Barendorf zur Durchführung einer Bürgerbefragung über die Einstellung einer Ortsumfahrung der Gemeinde Barendorf in den Bundesverkehrswegeplan vom 03.12.2012

### § 1 Anlass und Gegenstand der Bürgerbefragung

- (1) Zur Unterstützung der Entscheidungsfindung für den Rat der Gemeinde Barendorf wird eine Bürgerbefragung in der Gemeinde Barendorf (Abstimmungsgebiet) durchgeführt.
- (2) Die Frage, die zur Abstimmung gestellt wird, lautet folgendermaßen:

### Soll der Bau einer Ortsumfahrung der B 216 um Barendorf in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen werden?

- (3) Zur Beantwortung der Frage werden folgende Alternativen angeboten, wobei nur eine Möglichkeit angekreuzt werden kann:
  - Ja
  - Nein

### § 2 Zeit und Ort der Bürgerbefragung

- (1) Die Bürgerbefragung (Abstimmung) findet am Tag der Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 17. Wahlperiode, am Sonntag, den 20. Januar 2013, in den für die Wahl des Niedersächsischen Landtages eingerichteten Wahllokalen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- (2) Eine Briefabstimmung wird nicht zugelassen. Stimmberechtigte haben jedoch die Möglichkeit, bereits vor dem in Abs. 1 genannten Zeitraum ihre Stimme abzugeben. Dazu werden in den Räumen des Rathauses der Samtgemeinde Ostheide, in denen die Briefwahlunterlagen für die Landtagswahl ausgegeben werden, Stimmzettel bereitgehalten. Diese Möglichkeit der Stimmabgabe beginnt zeitgleich mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen für die Landtagswahl und endet am Freitag, den 18.01.2013, um 13:00 Uhr.

#### § 3 Gliederung des Abstimmungsgebietes

Das Abstimmungsgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt. Stimmbezirke sind die zur Wahl des Niedersächsischen Landtages gebildeten Wahlbezirke im Gebiet der Gemeinde Barendorf.

#### § 4 Abstimmungsvorstände

- (1) Abstimmungsvorstände leiten und überwachen die Abstimmung und führen die Stimmenzählung durch. Die für die Wahl des Niedersächsischen Landtags berufenen Wahlvorstände (nur Urnenwahlvorstände) sind gleichzeitig die Abstimmungsvorstände. Die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher übernimmt auch den Vorsitz des Abstimmungsvorstandes. Das Gleiche gilt auch für die Stellvertretung und Schriftführung.
- (2) Die Zählung der Stimmen, die vor dem in § 2 Abs. 1 genannten Zeitraum abgegeben wurden (§ 2 Abs. 2), übernehmen für die Wahl des Niedersächsischen Landtags berufene Briefwahlvorstände. Die Abstimmungsleitung bestimmt die Briefwahlvorstände, die mit der Zählung betraut werden. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Zählung der Stimmen dürfen die Abstimmungsvorstände erst beginnen, wenn die Wahlniederschrift für die Landtagswahl ausgefüllt und unterschrieben wurde und alle darin aufgeführten Abschlussarbeiten ausgeführt wurden.

#### § 5 Stimmberechtigtenverzeichnis

- (1) In das Stimmberechtigtenverzeichnis eines Stimmbezirks werden von Amts wegen alle Stimmberechtigten eingetragen, die am 9. Dezember 2012 für eine Wohnung in diesem Wahlbezirk melderechtlich angemeldet worden sind.
- (2) Stimmberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können sie das Verzeichnis in der Zeit vom 02.01.2013 bis zum 04.01.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Samtgemeinde einsehen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.
- (3) Anträge auf Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses können bis zum 04.01.2013 gestellt werden.

#### § 6 Verfahren

- (1) Die Befragung erfolgt auf amtlich hergestellten Stimmzetteln. Es darf nur eine Möglichkeit angekreuzt oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden.
- (2) In den Benachrichtigungskarten für die Landtagswahl sind die zuständigen Urnenwahlbezirke und Wahlräume angegeben. Diejenigen Personen, die nicht für die Landtagswahl wahlberechtigt, jedoch für die Bürgerbefragung stimmberechtigt sind, erhalten keine gesonderte Benachrichtigung. Sie können den zuständigen Stimmbezirk und Wahlraum bei den Nachbarn im selben Haus oder bei der Gemeinde Barendorf erfragen. Außerdem wird ein Straßenverzeichnis im Internet unter www.barendorf.info veröffentlicht.

- (3) Der Stimmzettel wird in die dafür vorgesehene Urne geworfen. Der Einwurf eines Stimmzettels ist nur in dem Wahllokal möglich, der dem Stimmbezirk der/des Stimmberechtigten zugeordnet ist. Der Stimmzettel darf von der/dem Stimmberechtigten nicht mitgenommen werden.
- (4) Erfolgt die Abstimmung bereits vor dem in § 2 Abs. 1 genannten Zeitraum (§ 2 Abs. 2), ist der Stimmzettel unverzüglich nach der Aushändigung zu kennzeichnen und in die dafür vorgesehene Urne zu werfen. Die Samtgemeinde schafft zu diesem Zweck Möglichkeiten, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden kann. Der Stimmzettel darf von der/dem Stimmberechtigten nicht mitgenommen werden.
- (5) Für die Auslegung und Beurteilung der Gültigkeit von Stimmen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts entsprechend.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Barendorf, am 03.12.2012

Rainer Sievers Gemeindedirektor